



Bearb.: Ing.Mag. Alois Maier
Tel.: +43 (3152) 2511-213
Fax: +43 (3152) 2511-550
E-Mail: bhso-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-105858/2024-15

Feldbach, am 02.06.2025

Ggst.: Marktgemeinde Gnas, 8342 Gnas,
(vormals Niederl Günter und Maria Anna),
Arteser KG. Obergnas,
Brunnen-Nr. 6041635,
Kundmachung

Kundmachung

Herr Günter und Frau Maria Anna Niederl betreiben auf Grundstück Nr. 437, KG. Obergnas eine wasserrechtlich nicht genehmigte artesische Bohrung zur Versorgung ihres Anwesens 8342 Gnas, Obergnas 59a, mit Trink- und Nutzwasser.

Mit der Eingabe vom 18.12.2024 hat nunmehr die Marktgemeinde Gnas um die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die Weiternutzung dieser artesischen Bohrung als Notwasserversorgungsanlage angesucht.

Hierüber wird die **mündliche Verhandlung** für

Mittwoch, 02.07.2025

mit dem Zusammentritt in der Marktgemeinde Gnas

um 09:00 Uhr

anberaunt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.

Verhandlungsleiter:

Ing. Mag. Alois Maier

Hydrogeologischer Amtssachverständiger:

Mag. Martin Übleis

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark), oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen. Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt. Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Standort Feldbach, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach zur allgemeinen Einsicht auf.

Hinweis für die Marktgemeinde Gnas:

Es ergeht das Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen.

Mit einer weiteren Kundmachung sind ferner etwaige andere hier nicht bekannte Anrainer und Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen.

Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, die zweite Kundmachung, mit der die Anrainer und Beteiligten verständigt wurden und die dritte Ausfertigung der Kundmachung, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben. Ein Vertreter der Gemeinde möge an der Verhandlung teilnehmen und die Gemeindemappe sowie das Parzellenprotokoll der Gemeinde mitbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptfrau-Stellvertreter

Ing. Mag. Alois Maier

(elektronisch gefertigt)

